

## Reglement über institutionelle Mitglieder beim svu | asep

Dieses Reglement regelt die Bedingungen und Leistungen der institutionellen Mitglieder beim Schweizerischen Verband der Umweltfachleute svu | asep. Ziel ist es, Behörden und Bildungsinstitutionen als Mitglieder zu gewinnen, um die Sichtbarkeit der Umweltfachleute zu stärken und den Austausch im Berufsfeld zu fördern.

### 1. Definition

Institutionelle Mitglieder können folgende Organisationen sein:

- Öffentliche Verwaltungen (z. B. Ämter, Fachstellen)
- Bildungsinstitutionen

### 2. Bedingungen für die Mitgliedschaft

- Institutionelle Mitglieder vom svu | asep sind mit Ihren Aktivitäten im Umweltbereich tätig und teilen das Umweltverständnis in unserem Leitbild: «Für den svu | asep umfasst der Begriff Umwelt den Menschen in all seinen Interaktionen mit natürlichen Ressourcen (Wasser, Boden, Luft), mit Lebensräumen, mit Flora und Fauna sowie mit Landschaften.»
- Mindestens ein svu | asep Einzelmitglied in der Organisation

### 3. Leistungen für institutionelle Mitglieder

Institutionelle Mitglieder erhalten folgende Leistungen, welche vom Vorstand nach Bedarf angepasst werden können:

- Verlinkung durch svu | asep
  - Aufnahme und gezielte Verlinkung in Kommunikationskanälen des Verbandes
- Teilnahmemöglichkeit an svu Veranstaltungen
  - Zugang für Mitarbeitende zu einem Teil der Netzwerk-, Fach- oder Weiterbildungsveranstaltungen
- Kommunikationsrechte
  - Nutzung des svu | asep-Logos auf eigener Website (nach Vorgabe)
  - Präsenz bei Anlässen und Kommunikationsformaten (z. B. Einladung namentlich, Fachbeiträge)

### 5. Beiträge

Die jährlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind für alle Institutionellen Mitglieder einheitlich.

### 6. Aufnahme & Beendigung

- Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Antrag.
- Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit 3 Monaten Frist auf Ende Jahr beendet werden.

## 7. Abgrenzung zur Einzelmitgliedschaft

Institutionelle Mitglieder besitzen **kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung**.